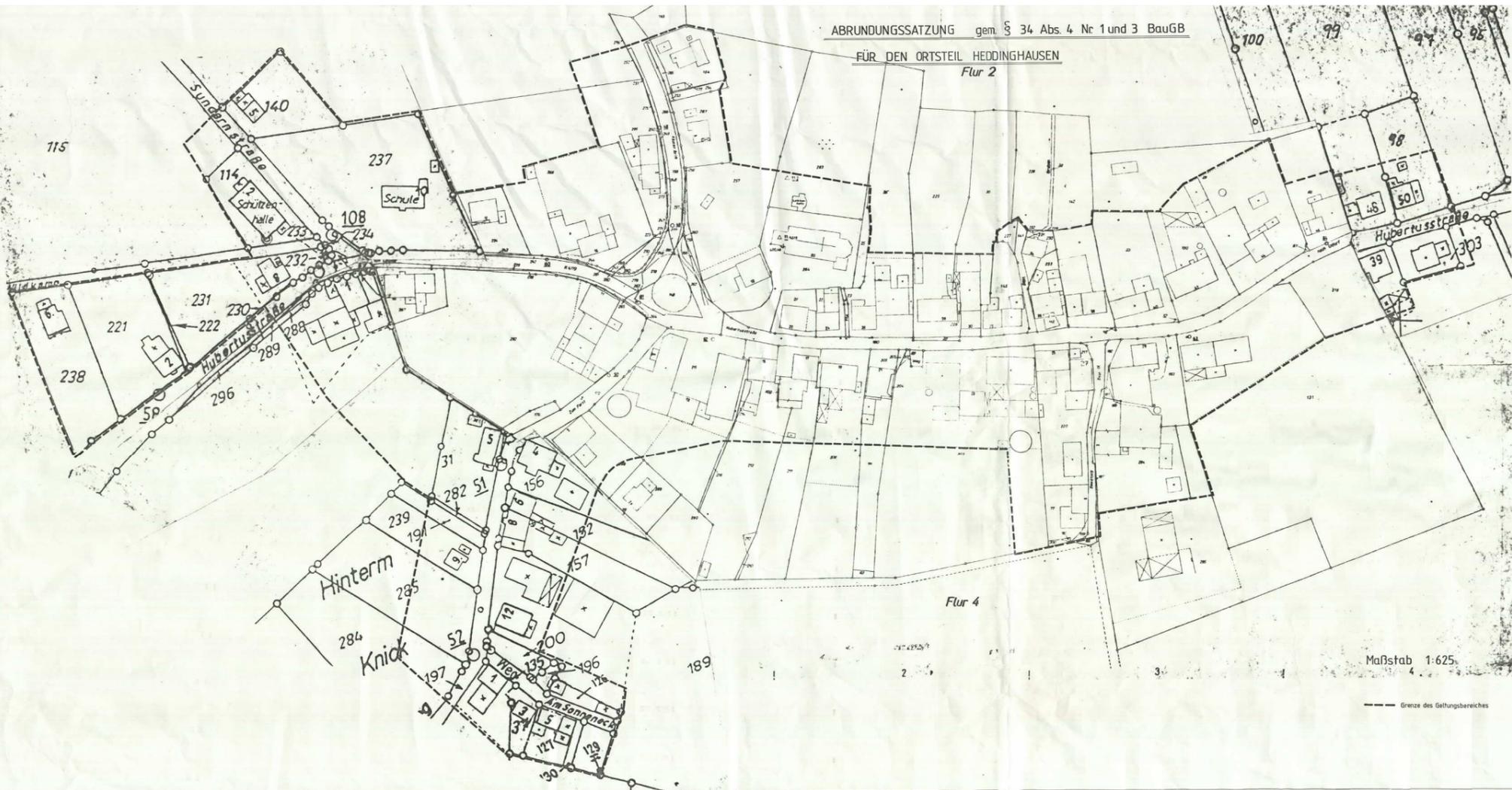


ABRUNDUNGSSATZUNG gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

FÜR DEN ORTSTEIL HEDDINGHAUSEN  
Flur 2



Flur 4

Maßstab 1:625

--- Grenze des Geltungsbereiches

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.12.1991 den  
Erlaß einer Satzung über die Grenzen für den in Zusammenhang bebauten  
Ortsteil HEDDINGHAUSEN  
beschlossen.  
Marsberg, den 17.12.1991  
Der Stadtdekan

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch öffentliche  
Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom  
30.12.1991 bis einschli. 31.01.1992 gegeben worden.  
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt  
Marsberg am 16.03.1992 beraten und beschlossen.  
Marsberg, den 17.03.1992  
Der Stadtdekan

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit  
Schreiben vom 20.12.1991 benachrichtigt worden.  
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Marsberg  
am 16.03.1992 beraten und beschlossen.  
Marsberg, den 17.03.1992  
Der Stadtdekan

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom  
13.08.1988 (Gv. Nr. 5, 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990  
(Gv. Nr. 5, 141) hat der Rat der Stadt Marsberg in der Sitzung am 16.03.1992  
die Satzung über die Grenzen für den in Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Heddinghausen bestehend aus Planzeichnung und Satzungsdruck, beschlossen.  
Marsberg, den 17.03.1992

Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

Diese Satzung ist gem. § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353) der  
Älteren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Es wurden keine Verletzungen  
der Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Marsberg, den  
Der Regierungspräsident

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung dieser Satzung  
mit Planzeichnung sind an  
entsprechend der Hauptsatzung der  
Stadt Marsberg bekannt gemacht worden.  
Diese Satzung mit Planzeichnung ist damit gem. § 12 BauGB vom 08.12.1986  
(BGBl. I S. 2353) an  
rechtsverbindlich geworden.  
Marsberg, den  
Der Stadtdekan

Bescheinigung  
Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird hiermit beglaubigt.  
Marsberg, den  
Der Stadtdekan

SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Bauplatzgesetz (BauPl) für den Ortsteil  
Heddinghausen von  
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauPl in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1988  
(Gv. Nr. 5, 475), geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (Gv. Nr. 5, 214) hat der  
Rat der Stadt Marsberg am 16.03.1992 folgende Satzung über die Grenzen für  
den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Heddinghausen beschlossen.



Die Grenzen, für den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Heddinghausen sind  
in dem nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.  
Marsberg, den 17.03.1992  
Der Stadtdekan

Diese Satzung tritt an Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
60.1.071891.41300.

Abrundungssatzung  
Heddinghausen 1991